

Informationsvorlage

FB 4-011-25

Fachbereich	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	30.01.2025
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	13.02.2025	öffentlich

Betreff: Windenergie - aktuelle Rechtslage

Sach- und Rechtslage:

Nachdem das OVG NRW am 26.09.2024 erhebliche Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit des § 36 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) geäußert hatte, mit dem das Land eine Regelung zur Steuerung des geordneten Windenergieausbaus geschaffen hatte, die es den Bezirksregierungen erlaubte, die Genehmigungsbehörden im Einzelfall anzuweisen, die Genehmigungsentscheidung für Windenergievorhaben vorübergehend auszusetzen unter der Voraussetzung, dass sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet bzw. geändert wird und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder aber wesentlich erschwert würde, wurde am 31.01.2025 vom Bundestag eine neue Steuerungsregel für den Windenergieausbau im Übergangszeitraum (bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne) beschlossen.

Bevor nun auf Bundesebene ein entsprechendes Gesetz erlassen werden soll, wurde bereits ein Erlass der Landesplanungsbehörde zur Aussetzung von Windenergieanträgen nach § 36 Abs. 3 LPIG NRW als Anwendungshilfe herausgegeben. Dieser Erlass soll den begrenzt verbliebenen Anwendungsbereich für Einzelfallentscheidungen nach § 36 Abs. 3 LPIG NRW aufzeigen, der durch den Eilbeschluss des 8. Senats des OVG NRW vom 20.12.2024 aufgezeigt worden ist.

Aufgrund des beschränkten Anwendungsbereiches dieses Erlasses und der Vielzahl von Anträgen zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete ist jedoch eine gesetzliche Lösung unumgänglich, um den Windenergieausbau im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der geänderten Regionalpläne zeitnah, rechtssicher und umfassend steuern zu können.

Die Gesetzesänderung auf Bundesebene sieht vor, dass über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sogenannte Anträge für Vorbescheide nach § 9 Abs. 1a BImSchG ausgeschlossen werden. In diesen Fällen handelt es sich um vereinfachte planungsrechtliche Vorbescheide, bei denen keine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet. Nicht erfasst jedoch sind normale Anträge für Vorbescheide und Vollbescheide.

Um diese gesetzliche Lücke zu schließen, hat der Landtag NRW am 30.01.2025 im Rahmen der Beschlussfassung des 5. Gesetzes zur Änderung des LPIG NRW auch den Änderungsantrag angenommen, mit dem ein neuer § 36a in das LPIG NRW eingefügt werden soll. Danach sollen für 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes (bis dahin sollen die Regionalplanverfahren

abgeschlossen sein) den Unteren Immissionsschutzbehörden die Entscheidungen über Vorhaben zur Windenergienutzung sowie über deren Zulässigkeit untersagt sein, wenn der jeweilige Vorhabenstandort außerhalb der im entsprechenden Regionalplan vorgesehenen Windenergiegebiete liegt. Die Untersagung schließt auch Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG ein, gilt aber nicht für Repowering- Vorhaben nach § 16b BImSchG. Nicht erfasst von der Untersagung werden Vorhaben, für die bis 10 Monate vor Inkrafttreten des § 36a LPIG vollständige Genehmigungsunterlagen bei den Unteren Immissionsschutzbehörden vorgelegt worden sind (unter Beachtung des § 10 Abs. 6a BImSchG, wonach innerhalb von 10 Monaten über Genehmigungsanträge entschieden werden muss). Auf Antrag eines Vorhabenträgers können die Bezirksregierungen die Genehmigungsbehörde auch von der Untersagung befreien, sofern – ausnahmsweise – eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen ist. Von dieser Regelung soll jedoch restriktiv Gebrauch gemacht werden.

Für die Gemeinde Altenbeken haben der Erlass sowie die Gesetzesänderung auf Bundes- und Landesebene bislang keinerlei Auswirkungen, da das Zurückstellungsinstrument aufgrund der wirksamen kommunalen Konzentrationszonenplanung nicht greift. Aktuell werden Anträge auf Vorbescheid und auch Anträge auf Vollbescheid, die weder in zukünftigen Windenergiegebieten im Regionalplan liegen noch zu den kommunalen Bauleitplanungen passen, aufgrund der Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes abgelehnt. Die Antragsteller können daraufhin Klage beim OVG einreichen, zu dessen mündlicher Verhandlung es mit großer Wahrscheinlichkeit erst nach Inkrafttreten des Regionalplanes OWL kommen wird. Sobald der Regionalplan in Kraft getreten ist und das Erreichen des sog. Flächenbeitragswertes festgestellt worden ist, sind Windenergieanlagen außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Windenergiegebiete als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (Entprivilegierung). Als solche haben sie eine schlechtere Realisierungschance als privilegierte Windenergievorhaben. Außerhalb von Windenergiegebieten ist ein Windenergieausbau dann in der Regel nur noch in kommunal vorgesehenen Flächen möglich.